I. Optionen für untergesetzliche Maßnahmen zur praxisnahen Anwendung des LkSG, auch im Lichte der Vorgaben der CSDD-RL

Die CSDD-Richtlinie („EU-Lieferkettengesetz“, im Folgenden CSDDD) ist am 24.05.2024 auf EU-Ebene verabschiedet worden. Nach Art. 37 müssen die Mitgliedstaaten sie innerhalb von zwei Jahren umsetzen.

Die CSDDD wird in einigen Bereichen die Anforderungen des LkSG verändern und eine gesetzliche Anpassung im Rahmen der regulären CSDDD-Umsetzung verlangen. Dabei enthält die CSDDD auch eine Reihe von Bestimmungen, die auf eine praxisnahe und wirtschaftsfreundliche Anwendung der Sorgfaltspflichten abzielen. Das LkSG bietet in seiner aktuellen Form Spielraum, einige dieser Wertungen untergesetzlich bereits jetzt in der Prüfpraxis des BAFA zur Anwendung zu bringen (s.u.).

Diese sollten durch entsprechende Weisung BMWK/BMAS an das BAFA operationalisiert werden. Zusätzlich sollten sie in die zweite Version des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) - der derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt wird und in den kommenden Monaten so bald wie möglich verabschiedet werden soll - aufgenommen werden. Dabei sollten BMAS, BMWK, BAFA und alle übrigen Beteiligten auf enge Verzahnung mit allen Maßnahmen der EU im Rahmen der CSDDD achten.

Andere Bestimmungen aus der CSDDD erfordern eine Anpassung des LkSG und werden- in enger Abstimmung mit den zu erwartenden EU-Maßgaben/Umsetzungshinweisen - im Rahmen der regulären CSDDD-Umsetzung in nationales Recht überführt.

Eine Ausnahme ist die **Anpassung der Berichtspflicht**: Hier hat die Bundesregierung im aktuellen RefE CSRD-UG vorgesehen, die LkSG-Berichtspflicht - durch die Verankerung eines Ersetzungsrechtes - an die Anforderungen der CSRD anzupassen. Damit sich Unternehmen auf diese Wahloption einstellen können, soll zudem die Fälligkeit der Berichte für den Berichtszeitraum vor dem 1.1.2024 verschoben werden. So werden doppelte Berichtspflichten vermieden und Unternehmen maßgeblich entlastet.

Die Optionen sind:

1. **<u>Konkretisierung des risikobasierten Ansatzes (bzw. des Angemessenheitsprinzips)</u>**
 Das LkSG gibt Unternehmen grundsätzlich einen großen Spielraum bei der Einstufung von Risiken. Viele Unternehmen wünschen sich hier mehr Orientierung; damit ließe sich ggf. auch die verbreitete Praxis eindämmen, flächendeckend alle Zulieferer anzuschreiben oder die gesetzlichen Anforderungen 1:1 weiterzugeben.
 Der CSDDD-Entwurf gibt hier Orientierung: Er sieht vor, dass Unternehmen bei (De-) Priorisierung von Sachverhalten auch sogenannte „risk factors“ berücksichtigen können. Davon ist auch das Rechtsdurchsetzungsniveau im Produktionsland erfasst (Art. 9 a i.V.m. Art. 3 1. Art. 3 Abs.1 lit. u CSDDD, Erwägungsgrund 41 der CSDDD), ebenso die Möglichkeit die Risikodisposition eines Vertragspartners (einschließlich CSDDD-Pflichtigkeit, i.S.v. Erwägungsgrund 41 der CSDDD) zu berücksichtigen.

 ➔ **Vorschlag**: Diese Faktoren wird BAFA in seiner Prüfpraxis - bereits jetzt - übernehmen und entsprechend im Rahmen seiner FAQ/Handreichungen kommunizieren.

2. **Entlastung von KMU**

KMU beklagen, dass LkSG-verpflichtete Unternehmen sie um umfangreiche Auskünfte/Zusicherungen bitten, wobei unterschiedlichste Formulare verwendet werden. Das BAFA hat bereits Mitte 2023 in einer Handreichung klargestellt, dass die LkSG-Pflichten nicht abgewälzt werden dürfen. Das Problem besteht jedoch weiter.

➔ **Vorschläge**

- BReg sollte die Erarbeitung von Mustervertragsklauseln und -fragebögen unterstützen, die KMU entlasten. Diese sollten auf die von der KOM in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erarbeiteten Mustervertragsklauseln (Art. 12) abgestimmt sein**.** Zudem ist hier ist auf „ownership" der Verbände zu achten, um Praxisnähe zu gewährleisten.
- BAFA wird noch klarer kommunizieren, dass Unternehmen, die allen Zulieferern undifferenziert Fragebögen zuschicken, gegen den risikobasierten Ansatz verstoßen, was zu verschärften Prüfungen durch BAFA führen kann.

3. **Unterstützung für Brancheninitiativen und Pooling von Audits**

Die CSDDD ermöglicht das Pooling von Audits zur Vermeidung von Mehrfachauditierungen (Art. 14 4a). Zweck ist Vermeidung von Mehraufwand bei verpflichteten Unternehmen und Zulieferern

➔ **Vorschlag**: BAFA stellt klar, dass Unternehmen sich – in den Grenzen des Kartellrechts – zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten oder für gemeinsame Kontrollmaßnahmen bei Zulieferern zusammenschließen dürfen. Dies kann erhebliche Ressourcen sparen. Klar ist aber, dass jedes einzelne Unternehmen seine Sorgfaltspflichten selbst erfüllen muss und diese nicht auf Dritte abwälzen kann. Die Verankerung der Unterstützung wirkungsvoller Brancheninitiativen im Folge-NAP wird geprüft.

4. **Orientierung zu Standards und Zertifizierungen**

Angesichts einer Vielzahl unterschiedlicher Angebote wünschen sich Unternehmen **Anhaltspunkte für die Auswahl geeigneter** Branchenstandards, Multistakeholder- Initiativen, Siegeln, Zertifizierungen und Audits mit Blick auf die Vorgaben des LkSG.

➔ **Vorschläge:**

- BAFA erarbeitet eine Handreichung, die eine entsprechende Orientierung bietet.
- BReg bringt sich in die diesbezüglichen Aktivitäten der Kommission (vgl. Art. 14 Abs. 4a) ein.

5. **Vertiefter Austausch mit der Wirtschaft**

BReg hat bereits eine Bandbreite von Unterstützungsmaßnahmen bereitgestellt. Trotzdem haben Unternehmen nach wie vor viele Fragen bzw. stehen vor Herausforderungen zur praktischen Umsetzung einzelner Sorgfaltspflichten. Die erwartete Einführung der CSDDD verstärkt den Informationsbedarf bei vielen Unternehmen, wie LkSG zukünftig „richtig" umzusetzen ist.

➔ **Vorschlag:** BMAS und BMWK werden spätestens Ende des 3. Quartals 2024 einen **strukturierten Dialogprozess** mit Unternehmen starten, um mit Unternehmen Fragen zur LkSG-Umsetzung zu erörtern und - wo notwendig - mit der Wirtschaft Lösungen zu bestehenden Herausforderungen zu erarbeiten.

6. **Outreach zum Prüfansatz des BAFA**

Mit Blick auf die Überleitung der BAFA-Prüfpraxis zum LkSG auf die Vorgaben der CSDDD hat die Wirtschaft ein Interesse an Kontinuität, um die bisherige Umsetzungspraxis auch für die Zukunft fruchtbar machen zu können.

➔ **Vorschlag** BAFA wird sich als „Frontrunner“ eng in den Aufbau des geplanten Netzwerks von Prüfbehörden der EU-MS einbringen und für seinen etablierten Prüfansatz (Dialog und Kontrolle) werben. So wird die - bewährte und für deutsche Unternehmen bereits bekannte Prüfpraxis - auch bei Umsetzung CSDDD - so weit wie möglich erhalten bleiben.

II. Weitere Aktivitäten zur Unterstützung von Unternehmen bei ihrem Nachhaltigkeitsmanagement

Unabhängig von der CSDDD sind weitere Maßnahmen geplant, die - bei einem integrierten Managementansatz für eine verantwortliche Unternehmensführung - bei der Umsetzung von Sorgfaltsanforderungen helfen können.

Dies sind u.a.:

1. **Weiterentwicklung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK)**
 Vom BMWK finanziertes Instrument mit dem Ziel einer niedrigschwelligen, digitalen und unentgeltlichen Unterstützung der Unternehmen bei der Berichterstattung über Nachhaltigkeit. Der DNK wird ein KMU-Modul enthalten, das auf Grundlage der freiwilligen europäischen KMU-Standards für nicht berichtspflichtige Unternehmen (VSME-Standards) erarbeitet wird. Ziel sollte es sein, dass KMU auf diesem Weg auch mit Blick auf die Zusammenarbeit mit LkSG/CSDDD-pflichtigen Unternehmen entlastet werden.

2. **Bessere Unterstützung durch die BReg**
 Es gibt bereits Prozesse zur Verbesserung der Beratungsinfrastruktur für Unternehmen und ihre Zulieferer im In- und Ausland zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten. Die Bundesregierung sollte diese intensivieren.
 ➔ **Vorschläge**:
 - Die Bundesregierung wird die Information, Beratung und Betreuung deutscher Unternehmen im Ausland intensivieren, und zwar unter enger Einbindung aller Säulen der Außenwirtschaftsförderung, insbesondere der Bundesgesellschaft Germany Trade und Invest (GTAI) und des Netzes der Auslandshandelskammern (AHK).
 - Die Bundesregierung wird die qualitätsgesicherte Verfügbarkeit von Auslandsnetzwerken zur Erfüllung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht verbessern.
 - Die bilaterale Zusammenarbeit mit Drittstaaten bei der Fortentwicklung und Überwachung von ESG-Standards (Environment, Social, Governance) bedarf der Intensivierung. Deutschland wird sich etwa gegenüber der chinesischen Regierung für bessere Zugänge internationaler Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zum chinesischen Markt einsetzen, gerade auch im Hinblick auf die Testierung von Nachhaltigkeitsberichten.
 - Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird die Branchendialoge fortführen und im Lichte der CSDDD weiterentwickeln.
 - Wo möglich sollen auch die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen als umfassendster internationaler Standard im Bereich verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln Bestandteil von Beratungsaktivitäten und beim Outreach der Bundesregierung zu Drittstaaten sein.

3. **Praxischecks**
 Vorschlag: Zusätzlich wird BMWK das Instrument der Praxischecks mit Blick auf das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung fortführen.